

Verfassungsdiskussion

Der Landesfürst will sich nicht auf Repräsentationsaufgaben beschränken

“Dieser Staat verdankt nicht nur seine Existenz der politischen Entscheidung eines Fürsten, sondern hat seither immer wieder von Entscheidungen der jeweiligen Fürsten profitiert.” Dies erklärte Fürst Hans-Adam II. gestern anlässlich der Eröffnung des Landtages. Als Staatsoberhaupt nur mit Repräsentationsaufgaben wäre es ihm nicht gelungen, erklärte S.D. Fürst Hans-Adam II. zur Eröffnung des Landtages, Liechtenstein in die UNO zu bringen. Bezugnehmend auf die nach dem 28. Oktober entstandene Verfassungsdiskussion sagte der Landesfürst zu den am 7. Februar gewählten Abgeordneten, er halte eine Beschränkung des Fürsten auf Repräsentationsaufgaben für “nicht sehr sinnvoll”. [...] Vor dem Hintergrund der Verfassungsdiskussion schlägt der Regierende Landesfürst in der Frage der Beamtenernennung eine neue Lösung vor: Der Fürst verzichtet in Zukunft auf das Ernennungsrecht bei den Beamten und erhalte dafür das Vorschlagsrecht bei den Richtern.

Die starke Stellung des Fürsten in der Verfassung sei nur dann zu vertreten, meinte Fürst Hans-Adam II., wenn sichergestellt sei, “dass der jeweilige Fürst charakterlich und intellektuell diese Aufgabe erfüllen kann.” S.D. der Erbprinz und er seien deshalb der Meinung, dass man dem liechtensteinischen Volk über das Initiativrecht die Möglichkeit geben sollte, einen Misstrauensantrag gegen den Fürsten einzubringen. Das letzte Wort allerdings soll bei einem solchen Vorgehen das Fürstenhaus haben. “Die Monarchie in Liechtenstein soll nicht dem Druck der Strasse weichen oder gestürzt werden, weil ein paar Hitzköpfe glauben, sie müssen hier mit einer Revolution die Republik einführen.” Deshalb soll nach Meinung des Fürsten in der Verfassung ein demokratisches Verfahren für die Abschaffung der Monarchie vorgesehen werden. Am Beginn dieses Prozesses soll der Misstrauensantrag gegen den Fürsten stehen. Kommt dieser zustande, soll über eine Verfassungsinitiative der Prozess zur Abschaffung der Monarchie eingeleitet werden können. Kommt diese Initiative zustande, sollte es die Aufgabe des Landtages sein, eine abgeänderte Verfassung dem Volk vorzulegen. Nimmt das Volk die neue Verfassung an, wäre die Republik eingeführt, andernfalls die Monarchie bliebe.

Liechtensteiner Vaterland, 13. Mai 1993, Seite 1.

Erklärung des Landtags zur Thronrede

[...] Der Landtag wünscht nunmehr, zur diesjährigen Thronrede Seiner Durchlaucht des Landesfürsten Stellung zu beziehen. Mit Zustimmung sämtlicher Abgeordneter dieses Hauses gebe ich folgende Erklärung ab: Seine Durchlaucht der Landesfürst hat anlässlich der Eröffnung des Landtages am 12. Mai 1993 eine Verfassungsrevision vorgeschlagen, welche die Fundamente unseres Staatsaufbaus berührt. Es ist im Sinne des Landtages, dass nach den Ereignissen des 28. Oktober 1992 eine Diskussion über die Landesverfassung und deren Handhabung angegangen wird, im Bewusstsein, dass offene Probleme bezüglich Verfassungsregelung und Handhabung für das gewaltenteilige Zusammenwirken von Fürst, Landtag und Regierung bestehen und einer klareren Regelung zugeführt werden müssen. Eine Verfassungsdiskussion und allfällige Anpassung der Landesverfassung an geänderte Verhältnisse im staatspolitischen Umfeld ist wünschenswert. Es soll diese Diskussion nach Meinung des Landtages auf der Basis der gegenwärtigen Staats- und Verfassungsordnung gemäss unserem Staatsverständnis geführt werden. Verfassungsänderungen sind mit Weitsicht und breit abgestützt anzugehen. Es wird erstrangige Aufgabe und Verpflichtung aller an der Staatsgewalt Beteiligten - Fürst, Volk, Landtag, Regierung sowie Justiz - bleiben, im bestehenden, bewährten Staatsaufbau der gewaltenteiligen Mischverfassung, die ihnen zugewiesene Funktion in verantwortungsvollem Zusammenwirken zu erkennen und wahrzunehmen. Es muss deshalb erstes Ziel der Verfassungsdiskussion sein, eine klarere Grundlage zu schaffen für das ausgewogene Zusammenwirken der verfassungsmässigen Staatsträger - Fürst und Volk, beziehungsweise Landtag - und der vom Landtag gewählten und vom Fürst ernannten Regierung. Unser Staatsverständnis beruht auf der Abstützung unseres Verfassungsstaates auf zwei Souveräne, die ihre Legitimation direkt aus der Verfassung schöpfen - dem Fürsten und dem Volke. Der Landtag selber leitet seine Legitimation und Autorität vom Volk als Souverän ab, nimmt sie für das Volk wahr, repräsentiert das Volk. Der Wille des Landtages gilt als Wille des Volkes und er handelt im Namen und anstelle des Volkes. Seine Handlungen werden diesem zugerechnet, stehen für dessen Handlungen, weshalb auch der Landtag verfassungsunmittelbarer Sou-